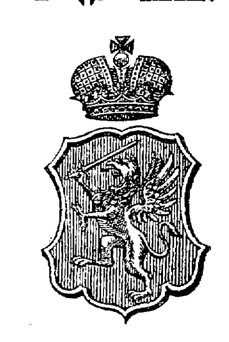
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XX. Jahrgang.

№ 50. Середа 3. Мая. — Mittwoch, 3. Mai 1872.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 18. Февраля 1872 года за № 32 начальникъ Отдѣленія Казначействъ Лифляндской Казенной Палаты Карлъ фонъ Тальбергъ произведенъ за выслугу лѣтъ въ коллежскіе совѣтники со старшинствомъ съ 1. Декабря 1870 года. № 431.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 18. Februar 1872 Nr. 32 ist der Chef der Renteiabtheilung des Livl. Kameralhofes Carl von Tallberg nach Ausdienung der Jahre zum Collegienrath befördert worden mit Anciennetät vom 1. December 1870. Nr. 431.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da die Stelle **eines Stadtwägers vacant geworden**, so werden alle Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, von dem Rathe der Stadt **Riga** hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Stadtältermann großer Gilde zu melden.
Riga-Rathhaus, den 24. April 1872.
Nr. 2782. 1

Kad tee schennes walsts lohzekli 1) dischlehrs Jahn **Sarrin**; 2) Peter **Salla** lihdſ ar laulatu draugu **Marrin**; 3) Edde **Suhrum** bes passehm apkahrt blandahs, kawas krohna un walsts maksaschanas parrahda irr, tad zaur scho isſluddinaschanu wiſſas walsts- un muischas waldischanas teek luhgtas, kur tee atraſtos zeeſchi ſanemt un arſtantu wihſe ſchurp atſtelleht. Nr. 55. 2
Ohsohlmuischas walsts waldischanâ, tannî 20. April 1872.

No **Meiermuischas** pagasta waldischanas, pee Sehſim, teek zaur scho wiſſas polizejas laipnigi luhgtas, lo pee ſcha pagasta peerakſtitu ſkrohderi **Brenz Aufkaln**, kurram ſpreeduma klauſiſchanas dehl pee weenas Keiseriskas Sehſu Semmesteeſas jateek, kur winnu atraſtu bes kaweſchanas ſchai waldischanai peeſuhtiht likt. Nr. 114. 2
Meiermuischas pagasta waldischanâ, tannî 22. April 1872.

No **Jurgumuischas** pagasta waldischanas tohp zaur scho, pilsſehtu, muischu un pagaſtu polizei waldischanas luhgtas; tohs pee ſcha pagaſta us notezzejuſchahm paſſehm dſihwodamus, krona un pagaſta makſaſchanas parrahdâ buhdamus, ſcha pagaſta lohzekkus nepeeturreht; bet, pehz likkuma, ſchai pagaſta waldischanai, des kawehſchanas pee nolihdſinaſchanas winnu parrahdâ buhdamu krohna makſaſchanu, peeſuhtiht.

Tur klaht teek arri wiſſehm pee Jurgu muischas peederrigeem pagaſta lohzekkleem ſinnahms darrihts; ka ſchi pagaſta waldischana ſawu darriſchanu, tas ir galwas naudas ſanemſchanu un paſſes isdohſchanu, pirmâ nedehlas deenâ, Mandehgâ, ikkatrâ nedehlâ turr.
Jurgu muischas pagaſt waldischanâ, tai 5. April 1872. Nr. 88. 1

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten **Kirchspielsrichterin Marie von Zöckell** geb. von Frisch und deren durch ihren gerichtlich constituirten Vormund, Herrn Landrath, Friedrich Baron **Wolff**, Excellenz, vertretenen Tochter Louise Marie Albertine Natalie Auguste von Zöckell kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. an den durch den am 17. November 1871 sub Nr. 248 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten hofgerichtlichen Abscheid vom 12. November sub Nr. 5866 der verwittweten Kirchspielsrichterin Marie von Zökell geb. von Frisch und deren unmündigen Tochter Luise Marie Albertine Natalie Auguste von Zöckell zum gemeinschaftlichen Eigenthum zugeschriebenen Gesammtnachlaß des weiland Kirchspielsrichter August von Zöckell und an die dazu gehörigen im Wendenschen Kreise und Adselschen Kirchspiele belegenen Güter **Adsel-Schwarzhof mit Luttershof** und **Adsel-Neuhof** sammt Appertinentien und Inventarien aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus etwa bestehenden stillschweigenden, privilegirten oder nichtprivilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonst welchen Verhaftungen — Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den genannten Gütern haftender Pfandbriefforderungen, wie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf die genannten Güter specialiter ingrossirten oder contractlich resp. transactlich als eigene Schulden übernommenen Forderungen oder

B. wider die Mortification und Deletion der annoch das Gut Adsel-Neuhof belastenden angezeigtermaßen jedoch längst berichtigten und quittirten nicht ingrossirten Schuldposten sammt bezüglichen Documenten, Quittungen ꝛc., namentlich:

1. laut der Pfandbriefsanleihe Entscheidung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Oberdirection d. d. 10. Mai 1827 Nr. 788 sub III und 2, einer durante publicatione d. d. 21. September 1826 angemeldeten und aus dem Pfandbriefs-Darlehn zu berichtigen injungirten nicht ingrossirten Forderung des Wolmarschen Rathsherrn Johann Friedrich Krause an den Literaten Friedrich Wilhelm Keller und dessen Ehefrau Johanna Keller geb. Scotus, von 5000 Rubel Banco Assig. aus einer Obligation d. d. 6. October 1820 u.
2. laut Credit-Attestats des Livländischen Hofgerichts vom 6. September 1860 sub Nr. 3338 Nr. III; der aus dem zwischen der Johanna Keller geb. Scotus und dem Ordnungsgerichts-Adjuncten August von Zöckell am 28. Januar 1845 abgeschlossenen und am 23. April ej. a. hofgerichtlich als Kaufcontract corroborirten Pfand-Cessions-Contracte originirenden Forderungen:
   a) einer an die obige Pfand-Cedentin Johanna Keller geb. Scotus sofort bei der Contractsunterschrift zu entrichtenden Baarzahlung von Silb.-R. 15000;
   b) einer derselben auszustellenden und auf das Gut Adsel-Neuhof zu ingrossirenden Obligation über Silb.-Rbl. 9000 und
   c) einer mit Vorzugsrecht vor allen anderen Schulden und Prätensionen gleich nach der Pfandbriefsschuld auf dem Gute Adsel-Neuhof auf halbjährliche Kündigung einstehend verbliebenen Pfand-Cessionsschillings-Forderung von Silber-Rubel 6950.

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich des ad. A erwähnten Gesammtnachlasses des weiland Kirchspielsrichters August von Zöckell und der zu solchem Gesammtnachlasse gehörigen Güter Adsel-Schwarzhoff mit Luttershof und Adsel-Neuhof sammt Appertinentien und Inventarien innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 30. Mai 1873, rücksichtlich der Mortification und Deletion der ad B a—c angezeigten Schuldposten und deren bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 12. October 1872 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die im Wendenschen Kreise und Adselschen Kirchspiele belegenen Güter Adsel-Schwarzhof mit Luttershof und Adsel-Neuhof sammt Appertinentien und Inventarien der verwittweten Kirchspielsrichterin Marie von Zöckell geb. von Frisch und deren unmündigen Tochter Louise Marie Albertine Natalie Auguste von Zöckell zum Eigenthum adjudicirt, und die oben sub B a—c näher bezeichneten, das Gut Adsel-Neuhof annoch belastenden Schuldposten und der auf dieselben Bezug habenden Documente und Quittungen für mortificirt und in keiner Weise ferner gültig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1775. 3
Riga-Schloß, den 2. April 1872.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge Ablebens des Eigenthümers der Güter **Neu-Koikull** und **Pallamois**, Paul Baron **Krüdener** das offen anher eingelieferte, von dem Verstorbenen am 1. Juni 1862 zu Dorpat in Zeugen Gegenwart errichtete **Testament** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Punkt 7 und Art. 314 Punkt 6 und Thl. III 2451 al-

hier bei diesem Hofgerichte **am 26. Mai d. J.** zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden soll und daß diejenigen, welche wider das Testament des weiland Paul Baron Krüdener aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der hierdurch vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung an gerechnet, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden Alle und Jede, welche an den weiland Paul Baron Krüdener, modo dessen **Nachlaß** und in specie an die dazu gehörigen im Dorpat-Werroschen Kreise und resp. Pölweschen und Rappinschen Kirchspiele belegenen Güter Neu-Koiküll und Pallamois sammt Appertinentien und Inventarien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Vorbehalt jedoch der Rechte der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den gedachten Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen und der Rechte der Privatingrossarien derselben, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich hierdurch aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 9. Juni 1873 mit solchen ihren creditorischen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, so weit selbige nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen worden, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen creditorischen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland Paul Baron Krüdener und an die dazu gehörigen Güter Neu-Koiküll und Pallamois sammt Appertinentien und Inventarien gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1928. 1

Riga-Schloß, den 25. April 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Erben des weiland dimittirten Gardelieutenants Adolph Barons Pilar von Pilchau kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche nicht aus ingrossirten Forderungs-Documenten, sondern aus anderen rechtlichen Titeln hypothekarische Rechte an das im Rigaschen Kreise und Salisschen Kirchspiele belegene Gut **Alt-Salis** zu haben glauben und rechtliche Einwendungen sowohl wider die im § 7 des zwischen dem weiland dimittirten Gardelieutenant Adolph Baron Pilar von Pilchau, als Verkäufer und dem **W. L. Sternberg**, als Käufer über den nördlichen Theil des gedachten Gutes Alt-Salis am 1. Juli 1870 abgeschlossenen bei dem Livländischen Hofgerichte am 10. Juli 1870 sub Nr. 120 corroborirten Kaufcontracts stipulirten, Seitens des Gutes Alt-Salis dem Gute Haynasch und dem zur Vereinigung mit Haynasch von dem Adolph Baron Pilar von Pilchau dem W. L. Sternberg verkauften nördlichen Theil des Gutes Alt-Salis eingeräumten Flössungs-Stapelungs- und Benutzungs- resp. Einsetzungs- und Aushebungs-Berechtigungen, als auch wider die Ingrossation des obenerwähnten Kaufcontracts vom 1. Juli 1870 auf das Gut Alt-Salis, ratione der oberwähnten Berechtigungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 30. September 1872 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Rechten und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte anzugeben und dieselben zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß ausbleibenden Falls angenommen werden soll, daß Alle und Jede, außer den bereits ihre Einwilligung zur Constituirung der obgedachten Berechtigungen ertheilt habenden hypothekarischen Alt-Salisschen Gläubigern sonst noch etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger des Gutes Alt-Salis keinerlei Einwendungen wider die bezügliche Ingrossation des obgedachten Kaufcontracts vom 1. Juli 1870 auf das Gut Alt-Salis zu formiren, mithin in die in Rede stehende Constituirung und Ingrossation stillschweigend gewilligt haben und daß demnächst die Ingrossation ohne Weiteres bewerkstelligt werden soll. — Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1497. 1

Riga-Schloß, den 31. März 1872.

Von der Agafja Jupatowna **Demjanowa** und Awdotja Iwanowna **Demjanowa** ist bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt **Riga** darauf angetragen worden, **zur Mortification** der auf ihren Namen ausgestellten, bei dem Brande der hiesigen Marktbuden im vorigen Jahre mitverbrannten sechs Zinseszinsscheine der hiesigen städtischen Spar-Casse sub Lit. D à 100 Rbl. S. per Stück resp. d. d. 3. Juli 1870 sub Nrs. 19402 bis 19407 inclusive, ein Proclam ergehen zu lassen.

Ein gleicher Antrag ist verlautbart worden: von dem Schneidermeister Friedrich Wilhelm Leberecht **Estdar** bezüglich eines ihm gestohlenen, auf den Inhaber lautenden Zinsscheines der hiesigen städtischen Spar-Cassa d. d. 25. November 1860 sub Lit. B Nr. 4493 groß 50 Rbl. S. und von dem Canzellisten des Baltischen Domainenhofs Christoph **Walther** bezüglich eines verlorenen, auf den Namen desselben ausgestellten Zinseszinsscheines der hiesigen städtischen Spar-Casse d. d. 25. September 1869 sub Lit. D Nr. 17376, groß 50 R.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese obgenannten Zinseszinsscheine einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf den Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, von dem Rigaschen Vogteigerichte hiemit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 27. September 1872 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obgedachten Spar-Cassen-Zinseszins- und resp Zinsscheine werden für mortificirt erkannt und den obgenannten Antragstellern gestattet werden wird, sich an Stelle derselben neue Scheine ausstellen zu lassen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 27. März 1872. Nr. 154. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des zu Meran am 9. August 1871 verstorbenen Rigaschen Bürgers Johann Christoph **Dubbelt** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. September 1872 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 279. 1

Riga-Rathhaus, den 30. März 1871.

Рижскій Городской Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто имѣетъ какую-либо претензію къ наслѣдству умершаго въ Меранѣ 9. Августа 1871 года Рижскаго гражданина Іогана Кристофа Дуббельта по исковому, или наслѣдственному праву, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіе шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа и не позже 30. Сентября 1872 года явились въ Сиротскій Судъ лично или признали отъ себя уполномоченныхъ установленнымъ порядкомъ лицъ, съ представленіемъ надлежащихъ доказательствъ о своемъ правѣ; въ противномъ же случаѣ, по истеченіи сего срока никакія заявленія претензій приняты не-будутъ. № 279. 1

Рига, 30. Марта 1872 года.

Von Einem Kaiserlichen II. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden in Concurssachen des gewesenen **Lugdenschen** Gutsverwalters Ausländers Gustav **Bandt** die sich mit ihren resp. Forderungen von 150 Rbl. und 445 Rbl. S. gemeldet habenden, gewesene Lugdensche Unterverwalter **Stangwalt** und Klepnermeister **Kahle** desmittelst edictaliter aufgefordert, ihre Rechte aus dem bereits am 8. März 1868 gefällten Concursurtheile entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte binnen Jahresfrist a dato bei dieser Behörde wahrzunehmen, resp. die ihnen zuerkannten Summen zu empfangen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach fruchtlosem Ablaufe beregten Termins mit Ausschluß der Creditoren Stangwalt und Kahle mit ihren beregten Forderungen der vorschriftmäßige Distributionsbescheid gefällt und den übrigen Creditoren des Cridars Bandt die sodann ihnen aus der Concursmasse decretmäßig zukommenden Antheile ausgezahlt werden sollen.

Dorpat, am 21. März 1872. Nr. 856. 2

Nachdem von den Kindern des weiland Herrn Bürgermeisters dieser Stadt **C. F. Schmid,** dessen Töchter Frau Hedwig Emilie Julie Schmid geb. Schmid, Frau Auguste Sophie von Mathews geb. Schmid und das Fräulein Constance Catharine Schmid nochmals verehelichte Meklenburg sowie später dessen Sohn der Herr holländische Viceconsul erbliche Ehrenbürger Julius Diedrich Schmid zufolge ihrer hier in originali producirten Declarationen unter Bescheinigung der vollständigen Befriedigung ihrer Ansprüche aus der von ihrem gedachten Vater dem weiland Herrn Bürgermeister dieser Stadt C. F. Schmid gegründeten hiesigen Handlungs-Firma dieses Namens, ausgetreten, die hinterbliebene Wittwe des weiland Herrn Bürgermeisters C. F. Schmid, Catharine Christine Schmid geb. Steinlund gleichfalls gestorben, und gegenwärtig zwischen der hinterbliebenen Wittwe des am 15. Juni 1869 gestorbenen mit seinem Bruder dem Herrn schwedischen Viceconsul erblichen Ehrenbürger August Friedrich Schmid allein in der Firma C. F. Schmid verbliebenen weiland Herrn dimit. Bürgermeisters dieser Stadt, großbrittannischen Viceconsul erblichen Ehrenbürgers Constantin Christian Schmid, der Frau erblichen Ehrenbürgerin Cornelie Schmid geb. Thimm für sich und ihre Kinder einer und dem gedachten Herrn schwedischen Viceconsul erblichen Ehrenbürger August Friedrich Schmid andererseits, transactlich das Handlungsvermögen dieser Firma getheilt worden ist — hierbei folgende in Arensburg belegene Immobilien:

1. das Haus sub alter Nr. 14, neuer Nr. 22 nebst Garten und Appertinentien;
2. der Speicher sub alter Nr. 33, neuer Nr. 42;
3. der Speicher am Strande sub alter Nr. 195, neuer Nr. 205;
4. das von dem sub alter Nr. 260 belegene Grundstücke abgetheilte Grundstück sub neuer Nr. 9 b dem Herrn schwedischen Viceconsul A. F. Schmid, dagegen
5. das Grundstück sub alter Nr. 5 b neuer Nr. 9 u.
6. die mit der Nr. 9 a bezeichnete Parcelle des vorgedachten mit der alten Nr. 260 bezeichneten Grundstückes der Frau erblichen Ehrenbürgerin Frau Cornelie Schmid geb. Thimm und ihren Kindern

zum gemeinschaftlichen Eigenthum unter Vorbehalt der Nutznießung und Disposition deren zu Gunsten der Mutter zugetheilt sind, — und nunmehr diese Handlungs-Firma C. F. Schmid einzig und allein nur noch von dem Herrn schwedischen Viceconsul erblichen Ehrenbürger August Friedrich Schmid fortgesetzt wird, werden alle und jede Personen, welche gegen diese Uebertragung der Firma C. F. Schmid auf den gedachten Herrn schwedischen Viceconsul A. F. Schmid und die erwähnte Vertheilung des Vermögens Einwendungen oder an die Firma C. F. Schmid aus bisherigen Verhältnissen Anforderungen zu erheben haben, desmittelst angewiesen solche ihre Einsprüche resp. Anforderungen binnen der präclusivischen Frist eines Jahres und sechs Wochen a dato bei diesem Rath in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte anzubringen und durchzuführen, indem sie nach diesem Termin nicht mehr gehört werden, sondern das gesammte Vermögen der Firma C. F. Schmid an Immobilien, Mobilien und Capitalvermögen, — so weit nicht in dem Theilungsact mit der Frau erblichen Ehrenbürgerin Cornelie Schmid geb. Thimm Vorbehalte gemacht sind — dem Herrn schwedischen Viceconsul A. F. Schmid als dem alleinigen Vertreter der Firma C. F. Schmid und insbesondere die angeführten Immobilien den betreffenden Acquirenten werden adjudicirt werden. Nr. 294. 2

Arensburg-Rathhaus, den 31. März 1872.

Kad tas Sweizeema walsts, Leel Sallazes draudsê, Poste mahjas saimneeks Jahn Strauss irr mirris, tad Sweizeema pagasta teesa wissus winna parrahda dewejus un nehmejus zaur scho usaizina dewinu mehneschu laikâ t. i. wiss wehlaki lihds 10. Janwar 1873 pee schihs pagasta teesas usdohtees; pehz tam parradu prassitajus wairs neklausihs, bet ar parrahdu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihs. Nr. 57. 2

Sweizeema pagasta teesâ, tai 10. April 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dim. Kirchspielsrichter Richard Baron Ungern-Sternberg, Erbbesitzer des im Saaraschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Saarahof,** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute

Saarahof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 28. August 1872 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. Kerremetsa Nr. 2, groß 12 Thlr. $^{33}/_{112}$ Gr., dem Bauer Michel Kangor für den Kaufpreis von 2100 Rubel S.
2. Kargoja Nr. 5, groß 24 Thlr. $29^{94}/_{112}$ Gr., dem Bauer Andrus Pern für den Kaufpreis von 4350 Rbl. S.
3. Rehhemetsa Nr. 16, groß 11 Thlr. $3^{111}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peet Awikson für den Kaufpreis von 1800 Rbl. S.
4. Kasaare Nr. 18, groß 27 Thlr. $^{66}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Pern für den Kaufpreis von 5100 Rbl. S.
5. Lettiko Nr. 20, groß 12 Thlr. $46^{14}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Kartau für den Kaufpreis von 2000 Rbl. S.
6. Körwi Anz Nr. 27, groß 21 Thlr. 78 Gr., dem Bauer Anz Toodo für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S.
7. Körwi Jaak Nr. 28, groß 22 Thlr. $55^{56}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaak Kasse für den Kaufpreis von 4150 Rbl. S.
8. Kurre Nr. 30, groß 11 Thlr. $5^{22}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaak Tamm für den Kaufpreis von 1800 Rbl. S.
9. Mardi Nr. 31, groß 26 Thlr. $73^{17}/_{112}$ Gr., dem Bauer Juhhan Toodo für den Kaufpreis von 5000 Rbl. S.
10. Tamme Nr. 35, groß 13 Thlr. $40^{106}/_{112}$ Gr., dem Bauer Andrus Rosenblatt für den Kaufpreis von 2150 Rbl. S. Nr. 68. 2

Fellin, den 28. Februar 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Kirchspielsrichter J. von Nasackin, als Bevollmächtigter der Erben des weil. Herrn wirklichen Staatsraths Fr. Otto v. Lilienfeld, Erbbesitzer des im St. Jacobischen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Hallick**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication, in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden seien, daß diese Grundstücke mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Hallick ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 28. August 1872 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. Saupöld Nr. 27, groß 6 Thaler 82 Gr., dem Bauer Karel Jürgenson für den Kaufpreis von 930 Rubel S.
2. Illo Hans Nr. 31 a, groß 13 Thlr. 16 Gr., dem Bauer Hans Ild für den Kaufpreis von 1845 Rbl. 50 Kop. S.
3. Illo Gustav Nr. 31 b, groß 12 Thlr. 28 Gr., dem Bauer Gustav Ild für den Kaufpreis von 1724 Rbl. 50 Kop. S.
4. Kunninga Anni Nr. 32, groß 28 Thlr. 49 Gr., dem Bauer Hans Arens für den Kaufpreis von 3760 Rbl. S. Nr. 73. 2

Fellin, den 28. Februar 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Krisch Kalning, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Rujen-Großhofschen **Kalna Pelne Gesindes** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gesinde Kalna Pelne ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. Bauer-Rentenbank und aller derjenigen, welche auf dem Kalna Pelne Gesinde bei Einem Kaiserl. Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilwilgt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Das Kalna Pelne Gesinde, groß 30 Thlr. 81 Gr., den Brüdern Karl, Indrick und Rikkard Kalnin für den Preis von 6500 Rbl. S. Nr. 224.

Wolmar, den 3. März 1872. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Balthasar Baron Campenhausen, Erbbesitzer des im Segewoldschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Kronenberg** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Kronenberg ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- nnd Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Kronenberg bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Kronenberg ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1. Mutzneek, groß 12 Thlr. $34^{104}/_{112}$ Gr., der Frau Marie Baronin Campenhausen geborene von Klot für 1000 Rbl. S.
2. Kalna Muischneek, groß 22 Thlr. $2^{24}/_{112}$ Gr., dem Martin Tetter und Jahn Jurgewitsch für 3600 Rbl. S.
3. Glaumneek, groß 23 Thlr. $25^{86}/_{112}$ Gr., dem Mikkel Behrsing und Jahn Andermann für 3600 Rbl. S. Nr. 349. 2

Wolmar, den 10. März 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Johann Adolph von Sivers Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Autzeem**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Autzeem ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Autzeem bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Autzeem ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. das Gesinde Mundur, groß 30 Thlr. 53 Gr., dem Mahrz Ohsoling für 5500 Rbl. S.
2. das Gesinde Gailon, groß 23 Thlr. $43^{104}/_{112}$ Gr., dem Johann und Peter Sarring für 3995 R.
3. das Gesinde Uppit, groß 10 Thlr. $11^{6}/_{112}$ Gr., an die Autzeemsche Bauergemeinde für 1620 Rbl.

Wolmar, den 29. Februar 1872. Nr. 175. 1

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsigen Antrag der gerichtlich bestellten Curatoren der Specialconcursmasse des dem Ottomar Baron **London** pfandweise gehörigen, im Roopschen Kirchspiele und Rigaschen Kreise belegenen Gutes **Schloß-Rosenbeck** genanntes Gut sammt Appertinentien und allem zu dem Hofe, zufolge Aufgabe des Livländischen Credit-Vereins gehörigen Inventar bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen **am 11., 12. und 13. Juli d. J.** und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 14. Juli d. J. darauf folgenden Peretorge, zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen bleiben folgende 41 zum Gute Schloß-Rosenbeck gehörige Bauergesinde:

1.	Puhze	groß	28	Thlr.	$70^{101}/_{112}$	Grosch.
2.	Piepen	„	33	„	$26^{79}/_{112}$	„
3.	Nauditen	„	28	„	$69^{66}/_{112}$	„
4.	Muischeneek	„	29	„	$85^{20}/_{112}$	„
5.	Dimde	„	33	„	$63^{78}/_{112}$	„
6.	Apse	„	30	„	$60^{50}/_{112}$	„
7.	Jahtneek	„	16	„	$18^{84}/_{112}$	„
8.	Sallesemneeck	„	33	„	$27^{60}/_{112}$	„
9.	Kanep	„	27	„	$25^{80}/_{112}$	„
10.	Skriwer	„	26	„	$3^{69}/_{112}$	„
11.	Paukin	„	23	„	$62^{16}/_{112}$	„
12.	Ahstre	„	35	„	$5^{1}/_{112}$	„
13.	Bucke	„	30	„	33	„
14.	Liene	„	44	„	$54^{111}/_{112}$	„
15.	Esergail	„	45	„	$20^{76}/_{112}$	„

16.	Sleye	„	28	Thlr.	$74\,^{7}/_{112}$	Grosch.
17.	Dietsche	„	34	„	$38\,^{31}/_{112}$	„
18.	Gromult	„	30	„	$47\,^{1}/_{112}$	„
19.	Barschen	„	36	„	$36\,^{88}/_{112}$	„
20.	Meschwewer	„	28	„	$7\,^{44}/_{112}$	„
21.	Billen	„	28	„	$28\,^{11}/_{112}$	„
22.	Irguth	„	34	„	$5\,^{82}/_{112}$	„
23.	Gehne	„	34	„	$42\,^{69}/_{112}$	„
24.	Salski	„	29	„	$16\,^{98}/_{112}$	„
25.	Wehrge	„	29	„	$19\,^{41}/_{112}$	„
26.	Ohsche	„	4	„	$25\,^{77}/_{112}$	„
27.	Runzit	„	12	„	$86\,^{40}/_{112}$	„
28.	Aschkaln	„	18	„	$73\,^{5}/_{112}$	„
29.	Smitte	„	59	„	$52\,^{41}/_{112}$	„
30.	Kalning	„	16	„	$35\,^{34}/_{112}$	„
31.	Akmenting	„	26	„	$52\,^{86}/_{112}$	„
32.	Ohsulkaln	„	20	„	$87\,^{18}/_{112}$	„
33.	Jaunsemm	„	21	„	$40\,^{80}/_{112}$	„
34.	Jaun Apse	„	21	„	$53\,^{58}/_{112}$	„
35.	Mukkat	„	23	„	$63\,^{43}/_{112}$	„
36.	Jaun Salle	„	22	„	$12\,^{30}/_{112}$	„
37.	Pulke	„	25	„	$61\,^{8}/_{112}$	„
38.	Leelkrug	„	16	„	$54\,^{75}/_{112}$	„
39.	Sakke	„	64	„	$79\,^{31}/_{112}$	„
40.	Zeple	„	11	„	$83\,^{13}/_{112}$	„
41.	Peterkaln	„	20	„	$6\,^{79}/_{112}$	„

2) daß das meistbietlich zu versteigernde Hauptgut die im Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 10. Februar 1868 Nr. 7 näher präcisirte generelle Garantie für die auf die vorgenannten Gesinde zu übertragende, auf dem Gute Rosenbeck bereits ruhende Pfandbriefsschuld zu tragen hat.

3) daß der Meistbieter weder auf die zum Gehorchslande gehörigen obgenannten Gesindesgrundstücke noch auf die beim Verkauf derselben erzielten Kaufschillinge oder noch eingehende Rückstände derselben irgend einen Anspruch erwirbt, da die Kaufpreise für sämmtlich genannte Gesinde im Interesse der Gläubiger zur Concursmasse gezogen werden sollen.

4) daß der Meistbieter, unter Entbindung von aller Verantwortung für das Vorhandensein der von den Gesindeskäufern bereits geleisteten Zahlungen, verpflichtet ist, die vices des Verkäufers nach Maaßgabe der Seitens des Ottomar Baron Loudon mit den resp. Gesindeskäufern vereinbarten Kaufcontracte zu übernehmen, soweit als Besitzer des Hauptgutes seine Mitwirkung zur Ausführung der bereits abgeschlossenen, in der Canzellei dieses Hofgerichts einzusehenden Kaufcontracte erforderlich sein sollte.

5) daß der Meistbieter insbesondere nach § 12 der qu. Contracte verpflichtet ist, den resp. Gesindeskäufern während eines Jahres, gerechnet vom 23. April 1873 die stipulirten Holzquantitäten zu verabfolgen, daß aber über die Verpflichtung des Meistbieters zur nachträglichen Verabfolgung der innerhalb der vertragsmäßig festgesetzten Jahre von den Gesindeskäufern zu empfangen gewesenen, aber nicht empfangenen Holzquantitäten die competenten Justizbehörden zu erkennen haben werden. Ein über die noch nicht empfangenen Holzquantitäten von der Sequester-Verwaltung angefertigter Verschlag ist in der Canzellei dieses Hofgerichts einzusehen.

6) daß der Meistbieter gegen Genuß der seinem Besitzrechte vom Tage des Zuschlags ab mitsprechenden Pachtzahlung gehalten ist, den Seitens der gegenwätigen Sequester-Verwaltung mit dem Arrendator Fritz Beldau abgeschlossenen, in der Canzellei dieses Hofgerichts einzusehenden Arrende-Contract über das zu versteigernde Hauptgut für die vereinbarte Dauer d. i. bis zum 23. April 1873 aufrecht zu erhalten.

7) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufs, wie nicht minder die Kosten der Einweisung in den Besitz des erstandenen Gutes aus eignen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling zu tragen und zu bezahlen hat.

8) daß der Zuschlag nach beendetem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll, mit nachfolgender Ertheilung des Zuschlagsabscheides;

9) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen gerechnet vom Tage des Zuschlags den Meistbotschilling sammt Weilrenten zu 5% proCent gerechnet vom Tage des im Torge erhaltenen Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte zu berichtigen hat;

10) daß nach erfolgter Berichtigung des Meistbotschillings und der Kosten des Kaufs der Meistbieter in den Besitz des Hauptgutes sammt Appertinentien, so weit solche nach Punkt 1 nicht ausgeschlossen, und Inventarium sofort eingewiesen werden wird, unter Vorbehalt der ihm obliegenden, oben im Punkte 6 erwähnten Verpflichtung — und daß im Falle der unterlassenen Berichtigung des Meistbotschillings und der Kosten des Kaufs während bezeichneter Frist, beregtes Gut sofort für Gefahr und Rechnung des säumigen Meistbieters abermals zum öffentlichen Meistbot gestellt werden wird d. h. der Meistbieter ohne Anspruch auf das Mehr, für das Minder des zweiten Meistbotschillings zu verantworten haben wird;

11) daß der Meistbieter des Hauptgutes sammt Appertinentien, soweit solche nicht ausgeschlossen, und Inventar in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Repräntensionen aus der Zeit vom Tage des Zuschlags bis zum Tage des Empfangs sich mit der bisherigen Sequester-Verwaltung für eigene Gefahr und Rechnung auseinander zu setzen hat, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschilling beanspruchen zu dürfen. Nr. 1799.

Riga-Schloß, den 12. April 1872. 3

Von dem **Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio** werden Diejenigen, welche:

1. die Erleuchtung der Straßen mit Petroleum in den Vorstädten während der Erleuchtungsperiode 1872/73;
2. die Beleuchtung der Räumlichkeiten in den Stadtgefängnissen, der Vorhäuser, Hofräumen rc. in dem Polizei-Gebäude rc.;
3. die Lieferung von circa 1810 Stof Petroleum für den Bedarf der Polizei-Verwaltung, der Stadttheils-Verwaltungen, Kasernenlocale rc.

und zwar 2. und 3. für die Zeit vom 1. August 1872 bis dahin 1873 zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 2., 4. und 11. Mai c. festgesetzten Ausbotsterminen, **um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen**, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 486. 3

Riga-Rathhaus, den 27. April 1872.

Лица, желающія принять на себя:

1. освѣщеніе улицъ на С.-Петербургскомъ форштатѣ керасиномъ на сезонъ 1872/73 г.;
2. освѣщеніе помѣщеній въ городскихъ тюрьмахъ, сѣной, дворовъ и проч. въ зданіи Управы Благочинія и проч.;
3. поставку около 1810 кружекъ керасино для продовольствія Управы Благочинія, управленій полицейскихъ частей, казармъ и проч.; и именно по 2 и 3 на срокъ съ 1. Августа 1872 г. по тоже число 1873 года,

приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 2., 4. и 11. Мая въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія залоговъ. № 486. 3

г. Рига-ратгаузъ, Апрѣля 27. дня 1872 г.

Diejenigen, welche die Arbeiten zur Herstellung **eines Wensels am Bohlwerke im Mühlgraben** übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 4. Mai c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der geforderten Sicherheit bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 490.

Riga-Rathhaus, den 27. April 1872.

Лица, желающія принять на себя производство работъ по сооруженію пристани у больверка въ Мюльграбенъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 4. ч. сего Мая въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и для представленія залоговъ № 490.

г. Рига-ратгаузъ, 27. Апрѣля 1872 г.

Vom Stadtweiden-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß **vier** auf der Stadt-Viehweide belegene Pachtheuschläge von $42\frac{1}{2}$, 30, $14\frac{1}{2}$ und 14 Lofstellen Größe **in Pacht vergeben werden sollen**, und werden alle Diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 10. Mai d. J., Abends 6 Uhr, im Weidenhause anberaumten Torge einzufinden, zeitig zuvor aber die in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegiums bei dem Herrn **Schilling** ausgelegten Bedingungen einzusehen.

Riga, den 1. Mai 1872.

Diejenigen, welche **die Lieferung von 40 Cubikfaden Granitfeldsteine** zur Remonte des chaussirten Weges auf dem Weidendamme übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 10. Mai d. J., Abends 6 Uhr, im Weidenhause anberaumten Torge einzufinden, zeitig zuvor aber die in der **Kanzellei** des Stadt-Cassa-Collegiums bei dem Herrn **Schilling** ausgelegten Bedingungen einzusehen.

Riga, den 1. Mai 1872.

Рижская Таможня объявляетъ, что въ пакгаузѣ ея будутъ продаваться съ публичнаго торга 8. сего Мая въ 11 часовъ до полудня: два ящика винограднаго вина, металлическія клише, кусокъ полушелковой матеріи, 35 фунт. мрамору въ дѣлѣ и другіе мелочные товары. № 3167. 3

Das **Rigasche Zollamt** macht hierdurch bekannt, daß in dessen Packhause **am 8. Mai d. J.** um 11 Uhr Vormittags zwei Kisten Wein, metallene Clichés, ein Stück Halbseidenzeug, 35 Pfund Marmorfabrikat und andere geringfügige Waaren öffentlich versteigert werden sollen. Nr. 3167. 3

Auf den Antrag der ständischen Straßenpflasterungs-Commission sollen in diesem Jahre 1872 die nachbezeichneten **Straßenpflaster-Arbeiten** in Ausführung gebracht werden.

In der St. Petersburger Vorstadt:

Die Neupflasterung der Nicolaistraße von der Nicolai-Brücke bis zur Elisabethstraße; der Elisabethstraße von der Nicolai- bis zur Alexanderstraße; die Chaussirung resp. Neupflasterung der Dampfsägemühlenstraße von der Hospitalstraße bis zur Anstalt Rothenberg und von der Pokrowstraße von der alten Alexanderstraße bis zur Friedensstraße.

In der Mitauer Vorstadt:

Die Neupflasterung der Dünamündeschen Straße von den Linde- und Herrmannschen Häusern bis zur Schwartzenhoffschen Riege; die Chaussirung der Dünamündeschen Straße von der zur Wasserstraße führenden Trumme bis zur Trumme bei der Schepelerschen Fabrik, und, der Marienmühlenstraße von der Mitauer-Chaussée bis zur Eisenbahn-Brücke und von dort weiter bis zum Marienmühlen-Teich und endlich die Remontirung der Altonaschen Straße von der Mitauer-Chaussée und Eisenbahn bis zur Marienmühle.

In der Moskauer Vorstadt:

Die Umpflasterung der 2. Kurmanow-Dammstraße (sog. Popowsche Damm) bis zur Riga-Dünaburger Eisenbahn; die Neupflasterung der Jacobstädtschen Straße von der Katholischen Straße bis zur Verlängerung der Schmiedestraße; der kleinen Schmiedestraße von der Romanowka bis zur Verlängerung der großen Schmiedestraße; der verlängerten großen Schmiedestraße bis zur Jacobstädtschen Straße und der Katholischen Straße von der großen Schmiedestraße bis zum Eisenbahn-Damm.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sind zur Vergebung dieser Arbeiten Torge auf den 27. April 2. und 4. Mai c. anberaumt worden, und werden diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich am 4. Mai c. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Anschläge und zur Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 470. 1

Riga-Rathhaus, den 25. April 1872.

По предложенію сословной Коммисіи, вѣдающей мощеніемъ улицъ въ г. Ригѣ произведены будутъ въ 1872 году нижеслѣдующія работы по мощенію улицъ и именно.

На С.-Петербургскомъ форштатѣ:

Вымощеніе вновь Николаевской улицы на пространствѣ отъ Николаевскаго моста до Елисаветской улицы; Елизаветской улицы на пространствѣ отъ Николаевской до Александровской улицы; устройство шоссе по Лѣсопильной улицѣ (Dampfsägemühlenstraße), относительно вымощеніе вновь оной на пространствѣ отъ Госпитальной улицы до заведенія Ротенбергъ и Покровской улицы на пространствѣ отъ Старой Александровской улицы до Кладбищной улицы.

На Митавскомъ форштатѣ:

Вымощеніе вновь Динаминдской улицы на пространствѣ отъ домовъ Линде и Германъ до Шварценговской риги; устройство шоссе по Динаминдской улицѣ на пространствѣ отъ поперечнаго свода, ведущаго къ водяной улицѣ до поперечнаго свода у фабрики Шепелера, и, Маріинмильской улицы на пространствѣ отъ Митавскаго шоссе до моста желѣзной дороги и оттуда далѣе до Маріинмильскаго пруда, и наконецъ ремонтъ Альтонаской улицы на про-

странствѣ отъ Митавскаго шоссе до Маріинской мельницы.

На Московскомъ форштатѣ:

Перемощеніе 2. Курмановской дамбы (такъ называемой дамбы Поповыхъ) до Рижско-Динабургской желѣзной дороги; вымощеніе вновь Якобштатской улицы отъ Католической улицы до продолженія Кузнецкой улицы; Малой Кузнецкой улицы на пространствѣ отъ Романовки до продолженія большой Кузнецкой улицы; продолженной Кузнецкой улицы до Якобштатской улицы и Католической улицы на пространствѣ отъ Большой Кузнецкой улицы до полотна желѣзной дороги.

На отдачу этихъ работъ назначены Рижскою Коммисіею Городской Кассы торги 27. Апрѣля и 2. и 4. Мая и приглашаются симъ лица, желающія принять на себя производство означенныхъ работъ, явиться въ присутствіе Коммисіи Городской Кассы 4. Мая въ 1 часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и смѣтъ и для представленія залоговъ. 1

г. Рига-ратгаузъ, 25. Апрѣля 1872 г. № 470.

Diejenigen, welche die Arbeiten **zum Abbruch** des Pulverkellers Nr. 65 in der Citadelle, sowie zur Herstellung **eines Durchstiches** des daselbst befindlichen Erdwalles, behufs Verschüttung des Citadellgrabens mit dem vom Abbruche des Pulverkellers gewonnenen Bauschutte, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 4. und 11. Mai c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio melden zu wollen. Nr. 475. 1

Riga-Rathhaus, den 25. April 1872.

Лица, желающія принять на себя производство работъ по сломкѣ пороховаго погреба № 65 въ Цитадели и прокапыванію землянаго вала для засыпки Цитадельной канавы съ получаемымъ отъ сломки мусуромъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 2., 4. и 11. числа Мая въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. 1

г. Рига-ратгаузъ 25. Апрѣля 1872 г. № 475.

Diejenigen, welche die Arbeiten zur Herstellung **eines massiven Durchlasses**, in Stelle der alten Brücke auf der Moskauer Straße hinter der Johannis-Pforte übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 4. und 11. Mai c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio melden zu wollen. 1

Riga-Rathhaus, den 25. April 1872. Nr. 476.

Лица, желающія принять на себя производство работъ по сооруженію каменнаго свода на мѣсто стараго моста по Московской дорогѣ за Ивановскими воротами приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 2., 4. и 11. числа Мая въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 476. 1

г. Рига-ратгаузъ, 25. Апрѣля 1872 г.

Рижская Инженерная Дистанція вызываетъ желающихъ къ рѣшительному безъ переторжки торгу, назначенному при Вольмарскомъ Городовомъ Магистратѣ 31. числа Мая 1872 года на покупку на сносъ нижепоименованныхъ ветхихъ провіантскихъ строеній состоящихъ въ г. Вольмарѣ:

1) каменнаго одноэтажнаго провіантскаго магазина подъ черепичною крышею, длиною $104^1/_2$ и шириною 43 фута, высотою подъ крышу 39 футъ;

2) деревяннаго караульнаго одноэтажнаго дома при магазинѣ, крытаго черепицею, длиною и шириною 3 сажени, высотою подъ крышу 19 футъ, на каменномъ фундаментѣ.

Самый же торгъ начнется въ означенный срокъ въ 12 часовъ утра.

Отъ торгующихся на покупку недвижимаго имущества залоговъ не требуется.

Послѣ окончанія торга продаваемыя казенныя недвижимыя имущества остаются за тѣмъ, кто дастъ выгоднѣйшую цѣну; при чемъ покупатель вноситъ 10% въ задатокъ съ предложенной суммы.

Желающіе купить названныя строенія могутъ приходить въ Вольмарскій Магистратъ до начатія торга, разсматривать условія, а для осмотра самыхъ же строеній, явиться къ завѣдующему Вольмарскою отрядною командою унтеръ-офицеру. № 524. 1

Von dem Vogteigericht dieser Stadt wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge Verfügung dieser Behörde und danach erfolgter Genehmigung Eines Hochedlen Rathes d. d. 29. März 1872 sub Nr. 763 das dem hiesigen Einwohner, Kleinhändler Georg **Adler** gehörige im III. Quartal der Vorstadt sub Nr. 376/756 belegene **Haus** cum appertinentiis öffentlich versteigert werden soll und die Ausbottermine auf den 10., 11. und 12. Juli, der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 14. Juli a. c. anberaumt worden, als weshalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen Vormittags 12 Uhr allhier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlages verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind alltäglich in den Vormittagsstunden in der Kanzellei dieses Vogteigerichts einzusehen. Nr. 253.

Pernau, Vogteigericht den 10. April 1872.

Vom Vogteigerichte der Stadt **Pernau** wird desmittelst bekannt gemacht, daß zufolge Verfügung Einer Kaiserlichen Estländischen Gouvernements-Regierung und auf Grund desfallsigen vom Rath der Stadt Pernau diesem Vogteigericht ertheilten Auftrags **am 24. Mai d. J.** Vormittags von 10 Uhr ab eine Parthie hier in Pernau unter Sequester befindlichen, dem gewesenen Rathsherrn **C. F. Ström** gehörigen reinen Spiritus, enthaltend circa **124 Wedro** in der Stärke von circa 80 Grad zunebst den dazu gehörigen **5 Fastagen**, in welchen der Spiritus sich befindet, öffentlich auctionis lege an den Meistbietenden versteigert werden soll. Kaufliebhaber belieben sich zur festgesetzten Zeit im Local dieses Vogteigerichts einzufinden. Nr. 278. 1

Pernau, Vogteigericht den 21. April 1872.

Желающіе принять на себя подрядъ на поставку разныхъ потребностей для заведеній Эстляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія въ теченіи 1873 до 1875 г. включительно, примѣрно на сумму отъ 25 до 27 тысячи рублей въ годъ, приглашаются явиться съ представленіемъ доказательствъ на право торговаться и залога, равняющагося десятой части исчисленной подрядной суммы къ торгамъ 12., а къ переторжкѣ 16. Іюня сего 1872 года; въ 12 часовъ дня въ присутствіе Приказа, находящагося на Ревельскомъ высогородѣ въ домѣ отст. полковника Эссена, гдѣ и можно разсмотрѣть условія поставки. Къ торгамъ допущены будутъ также письменныя объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, составленныя съ соблюденіемъ правилъ изложенныхъ въ 1909 и 1910 ст. I ч. X т. св. зак. и поступившія до полудня 16. числа Іюня сего года послѣ переторжки же никакія предложенія приняты небудѣтъ. № 20. 2

Diejenigen, welche gesonnen und berechtigt sind, die für die Anstalten des estländischen Collegii allgemeiner Fürsorge im Jahre 1873 auf drei auf einander folgende Jahre für die jährliche Lieferungssumme von 25 bis 27 tausend Rbl. S. **erforderlichen Victualien, Gegenstände und Medicamente zu liefern**, werden hiermit aufgefordert, sich zur Uebernahme dieser Lieferung mit ihren Gesuchen bei Vorstellung der Saloggen **ein Zehntel**, der zu übernehmenden Lieferungssumme, zum Torg am 12. und zum Peretorg am 16. Juni 1872 Mittags um 12 Uhr im Locale des estländischen Collegii allgemeiner Fürsorge im Hause des Hrn. dimitt. Obristlieutenants **von Essen** auf dem Dom einzufinden, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können. Nach dem Peretorg werden keinerlei Angebote angenommen werden. Es werden auch schriftliche Eingaben in versiegelten Couverts unter Beobachtung der in den Art. 1909 und 1910 der Reichsgesetze Band X Thl. I enthaltenen Bestimmungen entgegengenommen bis zum 16. Juni c. bis 12 Uhr. Nr. 20. 2

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, объявляетъ, что въ присутствіи его назначенъ торгъ на „12. число будущаго Іюня мѣсяца сего года", съ узаконенною переторжкою, на продажу имѣнія Сиверговъ, состоящаго въ 1. станѣ Динабургскаго уѣзда, принадлежащаго титулярному совѣтнику Роберту Тизенгольту, оцѣненнаго въ 4200 руб., на пополненіе казенныхъ долговъ 647 руб. 55 съ половиною коп. и Рѣжицкому мѣщанину Хану Кафьяну 465 руб. съ процентами, съ 29. Ноября 1862 года. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ губернское правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 4546. 2

Марта 20. дня 1872 года.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для пополненія казеннаго взысканія, числящагося на мѣщанинѣ Шмуйлѣ Лурьи, по неисполненной имъ поставкѣ разныхъ принадлежностей для заведеній Могилевскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія въ суммѣ 8055 руб. $52^3/_4$ коп., будетъ въ третій разъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Лурьи имѣніе, состоящее въ губернскомъ городѣ Могилевѣ, 1. части, 3. участка, по Виленской улицѣ, подъ № 187, заключающее въ себѣ: каменный двухъ-этажный домъ, крытый желѣзомъ длиною 6 саж. 2 арш., шириною 3 саж. 1 арш., деревянный на каменномъ фундаментѣ домъ съ мезониномъ, длиною 7 саж. 2 арш., шириною 3 саж. 2 арш. и холодныя постройки изъ досокъ, въ коихъ помѣщаются: конюшня, сарай, возовня и хлѣвъ; земли принадлежитъ собственной Лурьи 104 кв. саж. и особо подъ надворными строеніями городской земли 31 кв. саж., оцѣнено въ 508 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга „3. Іюля 1872 г.," съ переторжкою чрезъ 3 дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 2196. 2

Марта 17. дня 1872 года.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе казеннаго взысканія, по Интендантскому вѣдомству, числящагося на неисправномъ подрядчикѣ Котелянскомъ въ суммѣ 3046 руб. $74^1/_4$ к., будетъ въ третій разъ продаваться съ публичныхъ торговъ, каменный 2-хъ этажный домъ, мѣщанина Руввина Ольховскаго, состоящій въ губернскомъ городѣ Могилевѣ, 1. части и квартала, подъ № 46, домъ этотъ съ подвальнымъ погребомъ, по Шкловской улицѣ, крытъ желѣзомъ, длиною 34 арш., и шириною $4^3/_4$ арш., на дворѣ никакихъ построекъ нѣтъ, проходъ на дворѣ въ домъ общій съ сосѣдомъ, земли состоитъ въ ширину по $4^3/_4$ арш., въ длину 34 арш., и подъ воротами ширины сначала $1^1/_2$ арш., при концѣ 1 арш. $13^1/_2$ верш., и длины $14^1/_4$ арш., оцѣненъ въ 640 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга „4. Іюля 1872 года," съ переторжкою чрезъ три дня; въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до производства сей публикаціи и продажи относящіяся.

Марта 20. дня 1872 года. № 2447. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 11. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt **Riga** das zum **Nachlasse** des weil. Kaufmanns Johann Heinrich **Tatarin** gehörige, allhier jenseits der Düna im 1. Quart. des Mitauer Vorstadttheils auf Groß-Klüversholm an der großen Stein- alten Mitauer und der zur Kobernschanze führenden Straße sub Polizei-Nr. 14/71 belegene **steinerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien**, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 24. April 1872. 1

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Möbel-Auction.

Montag den 8. Mai 1872 um 9 Uhr werden Mosk. V. Bärenstraße Haus Pobegalow Nr. 2, Tische, 6 Stühle, Kommoden, Sopha, Schränke, Bett, 1 Felleisen, 1 Wanduhr, div. Kleider, Bettzeug; kupf. Kasserolen & Kessel, Theemaschine, Küchengeräthe 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Р. ф. Вильмъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Der neue Viehhof in Berlin.

Der neue Berliner Viehhof vor dem Rosenthaler Thore umfaßt in seinem Nebenetablissement, den Schlachthäusern, gegen 12 Morgen.

Wir finden beim Eintritt in das Etablissement rechts und links zwei Gebäude für die Steuer, Post und Polizei. In der Mitte weiter hinauf liegt das Verwaltungsgebäude mit seinen Bureaus für die Inspection, für die Mäkler, die Börse, die Telegraphie und die Restauration. Rechts und links davon die bedeckten Viehhallen und demnächst noch auf der rechten Seite und auch quer vor die massiven Viehställe und die Schlachthäuser. Es können in den verschiedenen Ställen, von denen einige noch nicht fertig, jedoch stark der Vollendung entgegengeführt werden, 3000 Stück Ochsen, 10,000 Stück Schweine, 40,000 Stück Hammel und 15,000 Stück Kälber untergebracht werden. Zwei Aerzte sind anwesend, um das Vieh sowohl bei seiner Ankunft, als auch dann zu untersuchen, wenn es geschlachtet werden soll. Eine nach dem Viehhofe von der Verbindungsbahn abgehende Eisenbahn bringt das Vieh von sämmtlichen Bahnhöfen dorthin, so daß ein Transport durch Wagen fernerhin nicht mehr nöthig sein wird. Diese Bahn, welche erst in drei Wochen vollendet sein wird, ist vorläufig dadurch ersetzt, daß an der Verbindungsbahn vom Stettiner Bahnhofe eine provisorische Rampe angelegt worden, die in unmittelbarer Nähe des Viehhofes liegt und bis wohin die Thiere befördert werden.

Am Sonnabend und Sonntag langt in der Regel das für die wöchentlichen Markttage, Montag und Freitag, zum Verkauf bestimmte Vieh an. Der größte Handel ist am Montag und beginnt Morgens 6 Uhr; was an Vieh bis 2 Uhr nicht verkauft ist, bleibt gewöhnlich bis zum Freitag stehen, an welchem Tage ebenfalls Markt, jedoch in kleinerem Umfange, stattfindet.

Sofort nach seiner Ankunft wird das Vieh der Inspection übergeben, untersucht, in die Ställe gebracht und dort von den mitgekommenen Leuten besorgt. Es liefert die Inspection Futter in bester Qualität und steht es jedem Besitzer frei, sich von Maß und Gewicht zu überzeugen. Nachdem das Vieh an den Markttagen unter die bedeckten Hallen zur Besichtigung gebracht worden ist, werden nach Abschluß des Geschäftes die verkauften Thiere nach den Kammern, die unverkauften in die Exportverkaufsställe gebracht. Die sogenannten Ueberständer werden auf Verlangen des Besitzers bis zum nächsten Markttage gefüttert. Für Steppenvieh und für solches, welches sich nachträglich als krank herausstellen sollte, sind besondere, mit steinernen Umfassungsmauern versehene Ställe vorhanden, so daß etwaige Ansteckungen gar nicht vorkommen können.

Eine Wasserleitung, getrieben durch eine Dampfmaschine von dreißig Pferdekraft, speist zwei große Bassins, von wo aus das Wasser nach den Ställen zum Tränken des Viehes, nach den Viehmarktshallen und schließlich nach den Bassins geführt wird, welche zum Baden der Schweine bestimmt sind und wo sich auch Schläuche um Douchen vorfinden. Der Brunnen, beiläufig wohl einer der größten, welche existiren, hat 13 Fuß im Lichtenraum und ist 170 Fuß tief.

Das Schlachten findet täglich statt. Alles Vieh, welches dazu bestimmt ist, muß bei dem angestellten Obermeister gemeldet werden und wird, wie schon erwähnt, kurz vor dem Schlachten nochmals untersucht. Für das Rindvieh sind besondere Kammern angewiesen; Schweine und Schafvieh haben verdeckte Hallen, welche jedoch ebenfalls in unmittelbarer Nähe der betreffenden Schlachtkammern liegen. Der Zufluß von warmem und kaltem Wasser ist überall hergestellt und es befinden sich in den Gebäuden für die Schweine auch Bruhkessel und Krahne zum Wenden derselben — eine große Erleichterung bei der Manipulation des Zurechtmachens und des Zerhauens.

Außerdem sind noch vorhanden eine Kaldaunenwäsche und eine Talgsiederei. Eingerichtet werden noch Räucherkammern, Pötelei, Eiskeller und eine Albuminfabrik. Die Engrosschlächter können permanente eigene Schlachtkammern haben, jedoch muß von ihnen nachgewiesen werden, daß sie wöchentlich eine gewisse Anzahl Vieh schlachten. Die kleineren Schlächter müssen sich zusammenthun, da für alle (Berlin wird deren 400 haben) keine besonderen Schlachtkammern vorhanden sein können. Uebrigens sind die Räumlichkeiten zum Schlachten derartig, daß sie für den täglichen Bedarf nicht blos jetzt, sondern auch noch nach 20 Jahren, wenn die Bevölkerung der Hauptstadt derartig zunimmt, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist, ausreichen dürften. (Fortschritt.)

Verschiedenes.

Vegetabilischer Leim (Wiener Pappe) und Eiweißleim. Der sogenannte vegetabilische Leim (Wiener Pappe) enthält, wie die „Deutsche Industrie-Zeitung" mittheilt, nach einer in Chemnitz vorgenommenen Untersuchung keine oder nur sehr wenig Stärke, dagegen zeigt er in seinem chemischen Verhalten durchaus Uebereinstimmung mit Kleber. Wahrscheinlich ist er durch Trocknen von etwas gefaultem Kleber bereitet und wohl identisch mit dem schon seit längerer Zeit bekannten sogenannten Eiweißleim. Letzterer wird dadurch bereitet, daß man Kleber mehrere Mal mit Wasser übergießt und denselben dann längere Zeit einer Temperatur von 15—25° C. aussetzt — wobei der Kleber in Gährung geräth und bis zu einem gewissen Grade flüssig wird. Die Umwandlung ist beendet, wenn man die Masse leicht mit dem Finger zertheilen kann. Man gießt sie dann in Formen, die man in einen auf 25—30° C. erwärmten Raum bringt. Sind dann nach 1—2 Tagen die oberen Schichten hart geworden, so nimmt man die Täfelchen heraus, breitet sie mit der hartgewordenen Seite nach unten auf Leinwand oder Drahtgewebe aus und läßt sie so im Trockenraum vollständig trocknen, was in 4—5 Tagen geschieht. Dieser Eiweißleim wurde bereits vor einer Anzahl von Jahren von Hannon namentlich als Ersatz des Eiweißes in der Appretur und beim Färben und Drucken von Zeugen empfohlen. (Fortschritt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livl. Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der zum Gute Nitau verzeichneten Christine Kasek d. d. 2. October 1871 Nr. 14,300, giltig bis zum 23. April 1872.

Das B.-B. der zum Gute Puhren verzeichneten Caroline Laumann d. d. 8. Januar 1871 Nr. 219, giltig bis zum 10. Nov. 1871.

Das B.-B. der zum Gute Audern verzeichneten Anne Sime d. d. 11. October 1871 Nr. 14,609, giltig bis zum 10. Sept. 1872.

Das B.-B. der Rigaschen Bürger-Okladistin Eugenie Nikolajewa d. d. 20. Sept. 1871 Nr. 13,795.

Das B.-B. der zum Gute Alexandershof verzeichneten Anna Peese d. d. 8. October 1871 Nr. 14.508, giltig bis zum 29. April 1872.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 3. Mai 1872.

	Durchschnittspreis vom April 1872.			
	von Rbl.	— Kop	bis Rbl	— K
Getreide:				
Weizen . . . pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen . . " " " 16 "	78	75	107	—
Gerste . . . " " " 16 "	—	—	—	—
Hafer . . . " " " 16 "	—	—	—	—
Erbsen . . . . pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:				
Säeleinsaat . . . . . . pr. Tonne	9	75	—	—
Thurmsaat . . . . . . " "	8	25	—	—
Schlagsaat . . . . . . " "	—	—	—	—
Hanfsaat . . . . " "	—	—	—	—
Flachs:				
Kron . . . . . pr. Berk. v. 10 Pud	45	40	56	40
Wrack . . . . . " " " 10 "	44	83 1/3	47	83 1/3
Dreiband . . . . " " " 10 "	36	66 2/3	55	—
Hanf . . . . . . " " " 10 "	23	50	40	45 5/11
Heede . . . . . " " " 10 "	—	—	—	—

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 3. Маія 1872 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)